



BILD-KUNST

## Merkblatt MELDEFORMULAR FILM

---

Das **Meldeformular „Film“** dient der Ermittlung Ihrer Ansprüche aus der Nutzung Ihrer schöpferischen Mitwirkung an Filmwerken, die im deutschen Fernsehen ausgestrahlt worden sind. Zusätzlich verwendet die VG Bild-Kunst Ihre Angaben, um die Nutzung Ihrer Filmwerke im Ausland zu identifizieren.

Betroffen sind die Verteilungssparten „Kabelweitersendung Film“, „Privatkopievergütung Film“ und „Film Individuell“.

Für die Meldung Ihrer Ansprüche in der Verteilungssparte „Werbefilm“ kommt ein eigenständiges Verfahren zur Anwendung. Bitte beachten Sie hierzu die entsprechenden Sonderinformationen.

### Meldemöglichkeit

Nur Mitglieder der Berufsgruppe III der VG Bild-Kunst sind berechtigt, das Meldeformular Film zu verwenden. Für Mitglieder der Berufsgruppen I und II ist dies nicht möglich, da für sie andere Meldemöglichkeiten bestehen.

Sowohl Filmurheber als auch Filmproduzenten verwenden das Meldeformular Film.

### Meldefristen

Meldeschluss für Ausstrahlungen eines Kalenderjahres ist immer der 30.06. des Folgejahres.

### Meldeverfahren

Sie können ihre Beteiligung an Filmwerken schriftlich melden und hierfür die von der VG Bild-Kunst zur Verfügung gestellten Formulare verwenden. Alternativ ist es möglich, das elektronische Meldeportal der VG Bild-Kunst zu nutzen.

Generell gelten die Regeln des Meldeverfahrens nach den §§ 50ff. des Verteilungsplans.

### Verteilungs- und Ausschüttungssparten

Die Verteilungsregeln für die Verteilungssparten „Privatkopie“ und „Kabelweitersendung“ sind identisch. Die über das Meldeformular „Film“ erhobenen Daten dienen als Grundlage für die Verteilung der Erlöse in beiden Sparten. Es kommen jeweils separat erwirtschaftete Erlöse für Filmurheber und Filmproduzenten zur Ausschüttung.

In der Verteilungssparte „Film Individuell“ kommen Tantiemen zur Ausschüttung, die wir bereits individualisiert von Schwestergesellschaften erhalten. Im Vorfeld identifiziert die VG Bild-Kunst die Ansprüche ihrer Mitglieder auf der Grundlage ihrer Berechtigten-Datenbank. Diese wiederum speist sich aus den Meldungen der Mitglieder.

Innerhalb der Kategorie „Filmurheber“ werden wiederum die folgenden Ausschüttungssparten unterschieden:

- Regie
- Kamera
- Schnitt
- Szenenbild, Architektur
- Kostümbild

Sie können an einer Ausschüttungssparte nur teilnehmen, wenn Sie als Filmurheber einen entsprechenden Beitrag zum Filmwerk geleistet haben.

### Nutzungs- und meldebezogene Abrechnung

Alle gemeldeten Filmwerke müssen einer von 12 Werkarten zugeordnet werden, die teilweise noch einmal im Hinblick auf die Filmlänge unterteilt werden. Filmwerke, zu denen keine Meldungen vorliegen, werden von der VG Bild-Kunst in Werkkategorien eingeteilt.

Die Werkkategorie entscheidet insbesondere darüber, ob ein Filmwerk automatisch in der Ausschüttung berücksichtigt wird, oder ob es nur dann berücksichtigt wird, wenn und soweit es von einem Mitglied gemeldet worden ist.

Erlöse für Filmwerke der „nutzungsbezogenen Abrechnung“, die unbekanntem Filmurhebern zustehen, werden von der VG Bild-Kunst vier Jahre lang aufbewahrt, beginnend mit dem Ablauf des Ausstrahlungsjahrs. Dieses Verfahren kommt vor allem für größere Werke wie Spielfilme und lange Dokumentarfilme zur Anwendung. In dieser Zeit recherchiert die VG Bild-Kunst (in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen) die Berechtigten. Meldungen sind trotzdem möglich und auch sinnvoll, um eine schnelle Auszahlung zu erhalten! Hat die VG Bild-Kunst nach Fristablauf Filmurheber nicht identifizieren können, werden die entsprechenden Erlöse an Berechtigte derselben Berufsgruppe als Zuschlag verteilt.

Ausschüttungen für Werke der „meldebezogenen Abrechnung“ erfolgen nur an diejenigen Filmurheber, die diese Werke bis zum Meldeschluss melden. Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden, weil für nicht-gemeldete Werke kein Geld aufbewahrt wird. Betroffen sind vor allem Filmwerke der wirtschaftlich weniger bedeutenden Werkarten.

Filmproduzenten müssen ihre Werke stets bis zum Meldeschluss anmelden, um eine Ausschüttung zu erhalten. Für sie unterfallen alle Werke der Werkkategorie der „meldebezogenen Abrechnung“.

### Systematik des Meldeformulars

Mit dem Meldeformular „Film“ können Mitglieder der BG III jeweils ein Filmwerk anmelden. Zentral sind deshalb die Angaben zum Film, z. B. Titel, Produktionsjahr, Produktionsland etc. Auch die Werkart muss angegeben werden: Stützen Sie sich hierbei bitte in Zweifelsfällen auf die Definitionen in der Anlage zu diesem Merkblatt. Des Weiteren müssen Filmurheber und Filmproduzenten Angaben zu ihrer Tätigkeit machen.

Für die Erfassung der Ausstrahlungen Ihres Filmwerks nennen Sie uns bitte im Anschluss alle Ihnen bekannten Ausstrahlungen im deutschen Fernsehen.

Natürlich können Sie Ihre Beteiligung auch an mehr als einem Filmwerk melden. Verwenden Sie bitte in diesen Fällen jeweils ein Formular pro Filmwerk.

### Urheberdaten und Unterschrift

In der Kategorie **Mitglied** muss in jedem Fall Ihre **Urhebernummer** und Ihr **Familienname** eingetragen werden. Auf Seite eins des Formulars müssen Sie in der Fußzeile im entsprechenden Feld unterschreiben.

### Weitere Informationen

Alle Meldeformulare, das Merkblatt und die Verteilungspläne finden Sie auf unserer Homepage [www.bildkunst.de](http://www.bildkunst.de) unter Service/Service für Mitglieder/Formulare für Mitglieder.

Bitte senden Sie Ihre Meldung an:

**VG Bild-Kunst**  
**Weberstraße 61**  
**53113 Bonn**

**Telefax: (02 28) 9 15 34-39**

**E-Mail: [filmrechte@bildkunst.de](mailto:filmrechte@bildkunst.de)**

Für Ihre Fragen rund um die Meldungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.